

Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen

Vom Gemeinderat erlassen am:

2. November 2022

In Kraft ab:

1. Januar 2023

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 28 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1, abgekürzt SHG), Art. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Amden folgendes Reglement:

I. Allgemeines

	Art. 1
Trägerschaft	Die politische Gemeinde Amden ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Aeschen Amden.
	Art. 2
Zweck	<p>¹ Das Alters- und Pflegeheim bietet betagten oder pflegbedürftigen Einwohnenden der politischen Gemeinde Amden, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.</p> <p>² Das Alters- und Pflegeheim kann nach Bedarf und Möglichkeit auch externen Personen Dienstleistungen und Beratungen anbieten.</p>
	Art. 3
Grundsatz	Das Alters- und Pflegeheim steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Alters- und Pflegeheims. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

² Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Heimleitung und der Pflegedienstleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung für die Heimleitung und die Pflegedienstleitung unter Beizug der Betriebskommission;
- f) die Begründung von Arbeitsverhältnissen ausserhalb des bewilligten Stellenplans;
- g) der Erlass des Personalreglements für das Heimpersonal;
- h) Verabschiedung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Bürgerschaft;
- i) die Festlegung des Stellenplans auf Antrag der Betriebskommission;
- j) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Betriebskommission;
- k) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission.

Betriebskommission

Art. 5

¹ Der Betriebskommission gehören mindestens drei Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates, welche die Kommission präsidiert. Die Betriebskommission ist in erster Linie ein Bindeglied zwischen dem Alters- und Pflegeheim und der Bevölkerung.

² Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

³ Die Heimleitung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission beigezogen werden.

⁴ Der Betriebskommission obliegt insbesondere:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Alters- und Pflegeheim stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anhörung durch den Gemeinderat bei der Wahl der Heimleitung sowie der Pflegedienstleitung;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgetentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- g) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

Art. 6

Unmittelbare Aufsicht
durch die
Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Alters- und Pflegeheim vorfinden.

² Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

³ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel.

⁴ Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Art. 7

Heimleitung

¹ Der Heimleitung obliegt insbesondere:

- a) die Organisation und operative Führung des Alters- und Pflegeheims;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung;
- c) Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zusammen mit dem Präsidenten der Heimkommission unter Vorbehalt der Einhaltung des vom Gemeinderat bewilligten Stellenplans;
- d) die Beratung der Betriebskommission und Berichterstattung an dieselbe.

² Die Heimleitung wird durch die Pflegedienstleitung stellvertreten.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 8

Anmeldung und
Reservation

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9

Aufnahmebedingungen

¹ Im Alters- und Pflegeheim werden in erster Linie Einwohnende der politischen Gemeinde Amden aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

² Die Finanzierung des Aufenthalts muss vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim geregelt werden. Vor dem Eintritt kann die Einzahlung eines Kostenvorschusses oder das Vorlegen einer Kostengutsprache verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst und nach Begleichung der letzten Rechnung zurückerstattet.

Art. 10

Aufnahme und Eintritt

¹ Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

² Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

³ Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die fachgerechte Pflege und Betreuung aus physischen oder psychischen Gründen nicht sichergestellt werden können oder andere dringliche Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.

Kündigung durch
Bewohnende

Art. 11

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Kündigung durch
Heimleitung

Art. 12

¹ In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

² Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

³ Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Auflösung aufgrund
Todesfalls

Art. 13

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen.

IV. Taxen

Taxen

Art. 14

¹ Die Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen werden vom Gemeinderat festgelegt und in einer Taxordnung geregelt.

² Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen wie Unterkunft und Verpflegung.

³ Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

⁴ Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

⁵ In der Taxordnung ist im Detail geregelt, welche Leistungen in den vorerwähnten Taxen inbegriffen sind und welche nicht.

Reduktion der Taxen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird ab dem zweiten Tag eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Betreuungs- und Pfl egetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.</p> <p>² Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxen verrechnet.</p> <p>³ Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.</p>
Änderung der Taxen	<p>Art. 16</p> <p>Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden oder deren gesetzlichen Vertretern schriftlich bekannt gegeben.</p>

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Betreuung und Pflege	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.</p> <p>² Im Alters- und Pflegeheim wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).</p> <p>³ In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung den Übertritt in ein Spital oder eine andere Pflegeeinrichtung in Absprache mit dem Hausarzt veranlassen. In diesem Fall wird die Bewohnerin bzw. der Bewohner durch die Heimleitung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung unterstützt.</p> <p>⁴ Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.</p>
----------------------	---

Art. 18

Zimmermöblierung

¹ Alle Zimmer sind mit Bett oder Pflegebett, einem Nachttischchen und einem Wandschrank ausgerüstet. Die übrigen Gegenstände und Möbel können die Bewohnenden selbst mitbringen und damit ihre Zimmer gestalten.

² Die Heimleitung ist befugt, selbst mitgebrachte Einrichtungsgegenstände aus dem Zimmer zu entfernen, wenn dies die Pflege erfordert.

³ Ausserhalb des Bewohnerzimmers können im Alters- und Pflegeheim keine Möbel deponiert werden.

Art. 19

Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 20

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Art. 21

Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 22

Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Alters- und Pflegeheim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Art. 23

Religion

¹ Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

² Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt und der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.

Art. 24

Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten und es dürfen insbesondere keine Gegenstände oder Wertsachen aus dem Zimmer entfernt werden.

Art. 25

Massgebende Grundlagen

¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

² Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 26

Klagen und Beschwerden

¹ Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

² Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Betriebskommission vorgebracht werden.

Art. 27

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der politischen Gemeinde Amden Rekurs erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 28

Bewohnendenfonds

¹ Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Amden geführt.

² Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Die Betriebskommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Das Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen vom 21. August 2007 wird aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales des Kantons St.Gallen zur Kenntnis zugestellt.

Genehmigungsvermerk

Erlass

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 2. November 2022.

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek
Gemeindepräsident

Roman Gmür
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives
Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November 2022 bis 27. Dezember 2022.